

**Versicherungsschein zur
 Luftfahrt-Haftpflicht-Versicherung ILU 70/0570/0013593/001**

Versicherungsnehmer

Raketenmodelle
 Solaris E.V
 Vert.Hendrid Lau
 Mühlenstr.48
 53859 Niederkassel

Vertragsbeginn und -dauer

Die Versicherung beginnt am 01.07.2004, mittags 12 Uhr und endet am 01.07.2005, mittags 12 Uhr.

Der Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Ausfertigungsgrund

Ausfertigung des Versicherungsscheins

Versichertes Risiko und Beitragsberechnung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

	EUR	EUR
als Luftsportverein mit		
14 Mitgliedern		
Die Deckungssumme für dieses Wagnis beträgt je Versicherungsfall		
bis		
1.500.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden		
als Luftsportverein und der Vereinsmitglieder aus dem Gebrauch		
mitgliedseigener Flugmodelle oder Lenkdrachen bis 25 kg Abflug-		
gewicht		
14 Mitgliedern		420,00
Die Deckungssumme für dieses Wagnis beträgt je Versicherungsfall		
bis		
1.500.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden (Aufteilung		
nach § 37 LuftVG)		
Jahresbeitrag		520,00

Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich ist Europa.

Asbest Ausschluss-Klausel

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden und Aufwendungen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Anwendbares Recht, Vertragsgrundlagen

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Grundlage dieses Vertrages sind der Antrag, der Versicherungsschein und die Nachträge, jeweils einschließlich der darin genannten Vertragsbestandteile.

Verbraucherinformation, Widerspruchsrecht

Die gesetzlich vorgesehene Verbraucherinformation ist im Antrag, im Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen enthalten.

Dieser Vertrag gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der genannten Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation als geschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang dieser Unterlagen in Textform widersprechen (rechtzeitige Absendung genügt). Die Widerspruchsfrist beginnt erst zu laufen, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Verbraucherinformation vollständig vorliegen. Für einen von Ihnen besonders beantragten sofortigen Versicherungsschutz besteht kein Widerspruchsrecht.

Widersprechen Sie einem Ersatzvertrag, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

Fälligkeit und Folgen des Verzugs mit dem Erstbeitrag

Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die rechtzeitige Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags. Wenn dieser nicht unverzüglich, in der Unfallversicherung spätestens 14 Tage nach Fälligkeit, gezahlt wird und Sie mit der Zahlung in Verzug sind, beginnt der Versicherungsschutz nicht zu dem angegebenen Zeitpunkt. In diesem Fall entfällt auch ein vorläufiger Versicherungsschutz rückwirkend.

Dasselbe gilt, wenn vereinbart ist, daß wir den ersten oder einmaligen Beitrag von einem Konto einziehen und ein Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgebucht werden kann oder, wenn einer berechtigten Einziehung widersprochen wird. Bitte vergewissern Sie sich deshalb, daß der Beitrag von dem Konto sicher abgebucht werden kann.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir von dem Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wenn wir den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit gerichtlich geltend machen, so gilt dies als Rücktritt. In diesem Fall können wir trotz Leistungsfreiheit eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie die rechtzeitige Zahlung des Beitrags versäumt und sind wir nicht vom Vertrag zurückgetreten, empfehlen wir Ihnen dringend, den Beitrag sofort zu zahlen, damit Sie wenigstens für die Zukunft Versicherungsschutz haben.

Abweichungen vom Antrag

Auf Abweichungen des Versicherungsscheins, des Nachtrags oder der Versicherungsbedingungen vom Antrag weisen wir durch das Zeichen # oder sonstigen auffälligen Hinweis (wie z.B. Rötung) besonders hin. Wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Unterlagen in Textform widersprechen, gelten diese Abweichungen als genehmigt.

Änderung der Anschrift oder des Namens

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) oder Ihres Namens zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich mit. Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, gelten als Ihnen zugegangen.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherers

Für unsere schriftlichen Anzeigen und Erklärungen genügt ein Computer-Brief, auch wenn er nicht unterschrieben ist.

Kopie der Erklärung des Versicherungsnehmers

Sie können jederzeit gegen Erstattung der Kosten Kopien der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

Inländische Gerichtsstände

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz unserer vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend machen. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines unserer Vertreter zustande gekommen, können Sie auch das Gericht des Ortes anrufen, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hat. Für Ansprüche aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs örtlich zuständigen Gericht ergeben.

Beschwerden

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an uns, unseren Vertreter oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. (Postf. 080 632, 10006 Berlin; www.Versicherungsombudsmann.de). Wenn Sie Privatkunde ("Verbraucher") sind, können Sie damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Bedeutung Ihrer Einwilligungserklärung
3. Schweigepflichtentbindung
4. Datenverarbeitung bei Ihrem Versicherer
5. Datenübermittlung an Rückversicherer
6. Datenaustausch mit anderen Versicherern und über Zentrale Hinweissysteme
7. Gemeinsame Datenverarbeitung durch ausgewählte Allianz Gesellschaften
8. Betreuung durch Ihren Vermittler und Beratung durch die ausgewählten Gesellschaften
9. Ihre Datenschutzrechte

1. Vorbemerkung

Dienstleistungsunternehmen wie Versicherer und Banken können heute ihre Aufgabe nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Gleiches gilt für die Tätigkeit des Sie betreuenden Vermittlers. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich bearbeiten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu Ihrer Person (personenbezogene Daten) bezeichnen wir im folgenden vereinfachend als "Datenverarbeitung". Diese Datenverarbeitung ist zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie eingewilligt haben.

2. Bedeutung Ihrer Einwilligungserklärung

Die Datenverarbeitung über die gesetzlichen Erlaubnistatbestände hinaus bedarf Ihrer Einwilligung. Deshalb haben wir in den Versicherungsantrag eine "Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung" aufgenommen. Das Vertrauen, das Sie uns mit Ihrer Einwilligung entgegenbringen, wissen wir zu schätzen. Wir werden mit Ihren Daten sorgfältig umgehen. Datenverarbeitungsvorgänge, die auf Ihrer Einwilligung beruhen, sind in diesem Merkblatt *kursiv* gesetzt.

Die Einwilligung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus. Bei einer Antragsablehnung endet sie jedoch sofort - außer in der Lebens- und Unfallversicherung.

3. Schweigepflichtentbindung

Die Übermittlung von Daten, die einem Berufsgeheimnis (z. B. der ärztlichen Schweigepflicht) unterliegen, setzt eine spezielle Erlaubnis voraus, die "Schweigepflichtentbindung". In der Kranken-, Lebens- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungserklärung enthalten.

4. Datenverarbeitung bei Ihrem Versicherer

Wir verarbeiten der Vertragsführung dienende Daten über Sie als Versicherungsnehmer oder zu versichernde Person. Dabei unterscheiden wir Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Antragsdaten sind Ihre Angaben im Antrag, die Sie abhängig vom gewünschten Versicherungsschutz machen: Name¹, Anschrift¹, Telefon-Nr.¹ und andere Kommunikationsdaten¹, Geburtsdatum¹, Familienstand, derzeit ausgeübte Tätigkeit bzw. Beruf¹, Stellung im Beruf, Risikoart¹, gewünschter Versicherungsschutz¹, Risikoort¹ bzw. Risikoanschrift¹, Bankverbindung¹ und Zahlungsart¹, ggf. Gesundheitsangaben und Gefährdungen der zu versichernden Person, Vorversicherungen, Vorschäden. Antragsdaten sind auch Auskünfte von Dritten, z. B. eines anderen Versicherers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, die wir zur Risikoprüfung benötigen.

Vertragsdaten sind: Versicherungsnummer², Beitrag², Zahlungsweise², Versicherungssumme², Deckungsumfang², Selbstbehalt², Versicherungsbeginn² und -dauer², Aufschubdauer², sonstiger Umfang des Versicherungsschutzes², Garantiekapital², Garantierente² bzw. garantierte Leistung², evtl. eine Abtretung, Bezugsrecht in der Lebens- und Unfallversicherung.

Leistungsdaten sind Angaben durch Sie und ggf. Dritte im Versicherungsfall sowie

- in der Krankenversicherung:⁴ Behandelnde Person oder Stelle, Behandlungsart und -grund (Diagnose), Höhe und Zeitpunkt der Versicherungsleistung, Empfänger.
- in der Lebensversicherung: Höhe³ und Zeitpunkt³ der Versicherungsleistung (z. B. Auszahlungsbetrag³ bzw. monatliche Rente³), Empfänger, Grad einer Berufsunfähigkeit.
- in der Unfallversicherung: Datum, Ort, Hergang des Unfalls, Höhe³ und Zeitpunkt³ der Versicherungsleistung (z. B. Auszahlungsbetrag³ bzw. monatliche Rente³), Empfänger, Grad einer Invalidität.
- in anderen Versicherungszweigen: Datum³, Ort³, Art³, Umfang, Ursache und Verursacher des Schadens, Anspruchssteller, Höhe³ und Zeitpunkt³ der Schadenzahlung, Empfänger.

5. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse aller Versicherungsnehmer achten wir auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir bei sehr hohen Risiken einen Teil an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Sonderfall auch die Personalien der zu versichernden Person. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, stellen wir ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

6. Datenaustausch mit anderen Versicherern und über Zentrale Hinweissysteme

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Kunde bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wahnsinnes und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Bei Prüfung eines Antrags oder von Ansprüchen (z. B. bei der Regulierung eines Schadens) kann es zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder von widersprüchlichen Angaben oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, Anfragen an andere beteiligte Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Zu den gleichen Zwecken bestehen die nachfolgend erläuterten Hinweissysteme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft und das Hinweissystem des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Dabei ist ein jeweils branchenspezifischer Zugriff vorgesehen. Ein Austausch über den einzelnen Versicherungszweig hinaus findet nicht statt. Jedes Hinweissystem enthält lediglich einen Hinweis darüber, wenn bei einem anderen Versicherer einer der nachfolgend beschriebenen Anlässe aufgetreten ist. Informationen zum Anlass selbst sind nicht enthalten.

Allgemeine Haftpflichtversicherung - Auffällige Schadenfälle sowie Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

1 Diese Datenarten werden als "allgemeine Antragsdaten" bezeichnet.

2 Diese Datenarten werden als "allgemeine Vertragsdaten" bezeichnet.

3 Diese Datenarten werden als "allgemeine Leistungsdaten" bezeichnet.

4 Leistungsdaten aus der Krankenversicherung werden keinesfalls den "allgemeinen Leistungsdaten" zugerechnet.

Luftfahrt

Haftpflichtversicherungs-Bedingungen

(Vereine, Landeplätze/Fluggelände, Fluglehrer/Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Veranstalter, Betanken von Luftfahrzeugen, nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge)

AMU 304/01

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen des Todes, der Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder der Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Der Versicherungsfall umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus den versicherten Risiken. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

3. Bei der Versicherung für Veranstalter, Vereine und Halter von Landeplätzen und Fluggeländen ist auch mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich der versicherten Tätigkeit dienen,

3.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den der versicherten Tätigkeit dienenden Grundstücken, sofern die Kosten der Bauarbeiten im einzelnen Fall auf nicht mehr als EUR 50.000,- zu veranschlagen sind,

3.3 als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,

der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

4. Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder dem Antrag ist ersichtlich, für welche Risiken jeweils Versicherungsschutz besteht.

§ 2 Mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz umfasst auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft

2. der übrigen Betriebsangehörigen oder Vereinsmitglieder für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz umfasst nur im Inland belegene Risiken und gilt für Versicherungsfälle auf der ganzen Welt.

§ 4 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht

1.1 wenn bei einem Schadenereignis nicht alle vorgeschriebenen Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise für die jeweils versicherte Tätigkeit vorgelegen haben, behördliche Genehmigungen nicht erteilt oder Auflagen nicht erfüllt waren,

1.2 aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen durch den Versicherungsnehmer,

1.3 wegen Schäden aus Vorhandensein oder Gebrauch von Tankanlagen jeder Art sowie allen Tätigkeiten, die mit Be- und Enttanken zusammenhängen,

1.4 wegen Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschriften umgegangen sind,

1.5 für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen sowie aus selbständigen Garantiezusagen,

1.6 wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergl.), ferner durch Abwässer und Schwammbildung,

1.7 für Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Neu-(Ersatz-) Lieferung, aus Verzug, wegen Nichterfüllung, soweit es sich nicht um ausdrücklich mitversicherte Mangelfolgeschäden handelt, aus der gesetzlichen Gefährtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung, wegen Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung (z.B. vergebliche Investitionen),

1.8 wegen Schäden

1.8.1 an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,

1.8.2 aus der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen jeglicher Art,

1.8.3 aus Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an oder mit Luftfahrzeugen, Luftfahrzeugteilen oder fremden Sachen und zwar wegen Schäden an diesen oder sonstigen Schäden jeglicher Art,

1.9 wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen

1.9.1 mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen,

1.9.2 mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon,

3.4 Rückständige Folgebeiträge können nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.

4. Ist vereinbart, dass der Versicherer die jeweils fälligen Beiträge von einem Konto einziehen darf und kann ein Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung von seinem Konto, gerät er in Verzug und der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Der Versicherer ist zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ist der Einzug aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kommt er erst in Verzug, wenn er nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht zahlt.

Kann aufgrund eines Widerspruchs oder aus anderen Gründen ein Beitrag nicht eingezogen werden, kann der Versicherer von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

5. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsschutzes oder des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 7 Umfang der Leistung

1. Die Leistung des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, die der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes oder eines vom Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung zur Zahlung fest, ist die Entschädigung unverzüglich zu leisten.

Die Versicherung umfasst auch die mit Einverständnis des Versicherers aufgewendeten Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte.

Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für die Leistung des Versicherers bildet die für den Versicherungsvertrag jeweils geltende Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.

3. Beseitigt der Versicherungsnehmer einen ersatzpflichtigen Schaden selbst, werden nur Selbstkosten ohne Gewinnanteil ersetzt.

4. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, führt der Versicherer den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

5. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden, ausgenommen bei Schadenereignissen in USA und Kanada, nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, hat der Versicherer Prozesskosten nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

6. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Über die Berechnungsmethode des Kapitalwertes der Rente erteilt der Versicherer auf Verlangen Auskunft.

7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, Anklage erhoben, ein Strafbefehl, Ordnungswidrigkeitsbescheid oder ein Mahnbescheid erlassen, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn der Versicherungsfall selbst bereits gemeldet wurde.

Macht ein Geschädigter einen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies außerdem unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr der Ansprüche sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Umstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

3. Kommt es zum Prozess über einen Haftpflichtanspruch, überlässt der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer, erteilt dem vom Versicherer bestellten

pflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt hat.

4. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 12 Fristen

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung erlangt werden kann.

2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

3. Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, ist der bestrittene Versicherungsanspruch binnen einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung vom Versicherer davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 13 Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

1. Werden die für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen oder die weitere für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation erst zusammen mit dem Versicherungsschein übersandt, hat der Versicherungsnehmer ein gesetzliches Widerspruchsrecht, über das er belehrt werden muss.

2. Fehlt diese Belehrung oder liegen dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen oder die Verbraucherinformation nicht vollständig vor, kann dieser noch innerhalb eines Jahres nach Zahlung des ersten Beitrages widersprechen.

§ 14 Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Dem Versicherungsvertrag liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hatte.

2. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen.

§ 15 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

2. Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

BESONDERE BEDINGUNGEN

1. Veranstalterhaftpflichtversicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind.

1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

1.2.1 wegen Schäden an den an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Luftfahrzeugen,

1.2.2 wegen Abhandenkommens von Sachen jeder Art,

1.2.3 wegen Schäden an ausgestellten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen und Schäden an Sachen, welche die an der Luftfahrtveranstaltung mitwirkenden Personen gebrauchen, benutzen, mit sich führen oder an sich tragen,

1.2.4 aus Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen und Fluggeländen.

2. Vereinshaftpflichtversicherung

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder, die ihnen bei Betätigung im Interesse und für satzungsgemäße Zwecke des Vereins erwachsen kann, sowie der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander, soweit eine persönliche, gesetzliche Haftpflicht besteht - abweichend von § 4 Ziffer 1.14.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.2.1 aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, die nach den Luftverkehrsbestimmungen genehmigungspflichtig sind,

2.2.2 aus Unterhaltung und Betrieb von Landeplätzen oder Fluggeländen, sowie aus der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten,

2.2.3 aus dem Gebrauch von Startwinden, ausgenommen für Flugmodelle bis 5 kg,

2.2.4 wegen Schäden am geschleppten Flugmodell.